

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kinderspielkreise in der Samtgemeinde Lüchow (Wendland)

Auf Grund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. Seite 30) – jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen – hat der Rat der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Art und Ziel der Einrichtungen

Die Samtgemeinde Lüchow (Wendland) unterhält die Kinderspielkreise als öffentliche Einrichtungen. Diese Kindertagesstätten dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie in partnerschaftlicher Zusammenarbeit.

§ 2

Aufnahme, Öffnungszeiten, Ferienregelung

- (1) Die Spielkreise der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) haben montags bis freitags täglich drei oder vier Stunden geöffnet. In diesen Einrichtungen werden, soweit Plätze vorhanden sind, Kinder ab dem nächsten Aufnahmetermin betreut, wenn sie das 3. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht schulpflichtig sind.

Die Sorgeberechtigten sollen Einwohner der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) sein.

- (2) Während der Sommerferien sind die Kinderspielkreise auf Anordnung des Samtgemeindebürgermeisters vier Wochen geschlossen.

§ 3

Besuchsregelung

- (1) Das Betreuungsjahr dauert vom 1. August bis zum 31. Juli.
- (3) Rechte und Pflichten des Spielkreispersonals – sowie der Eltern oder Sorgeberechtigten – sind in einem abzuschließenden Betreuungsvertrag geregelt.

§ 4

Elternvertretung und Beirat

Die Bildung der Elternvertretung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5

Benutzungsgebühren

- (1) Sämtliche Kinderspielkreise der Samtgemeinde, in denen prinzipiell gleiche Leistungen erbracht werden, sind jeweils finanzwirtschaftlich und abgaberechtlich (NKAG) als einheitliche Einrichtungsform zusammengefasst. Die Benutzung dieser Einrichtungen ist gebührenpflichtig.
- (2) Für die Betreuung der Kinder wird eine monatliche Gebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Festsetzung der Gebühren für die im Samtgemeindegebiet gelegenen Kindergärten der freien Träger erfolgt auf Grund der mit den Trägern dieser Einrichtungen getroffenen Vereinbarungen.
- (3) Die Höhe der Gebühr in den Kinderspielkreisen richtet sich nach der in den einzelnen Einrichtungen angebotenen regelmäßigen Betreuungszeit. Sie wird nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl der Kinder, die eine Kindertagesstätte besuchen, gestaffelt.
- (4) In der Benutzungsgebühr ist das Getränkegeld enthalten.
- (5) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Tage der Aufnahme des Kindes. Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist die volle Mo-

natsgebühr, für Kinder, die nach dem 15. des laufenden Monats aufgenommen werden, die halbe Gebühr zu entrichten. Bei Abmeldung des Kindes endet die Zahlungspflicht sinngemäß nach Satz 2.

- (6) Fehlt das Kind aus irgendeinem Grunde oder muss der Kinderspielkreis aus zwingenden Gründen geschlossen werden, entbindet dieses nicht von der Gebührenpflicht. In besonderen Härtefällen bleibt die Billigkeitsregelung offen.
- (7) Die Gebühr ist bis zum 28. eines jeden Monats zu entrichten. Die zu zahlende Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühr sollte durch Lastschrift-einzug eingezogen werden.
- (8) Zahlungspflichtig sind die gesetzlichen Vertreter und diejenigen, die die Betreuung eines Kindes in der Kindertagesstätte veranlasst haben. Mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.
- (9) Ist der zur Zahlung Verpflichtete mit den Gebühren um mehr als einen Monat im Rückstand, kann das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.
- (10) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften.

§ 6

Gebührensätze, Änderung der Einkommensverhältnisse

- (1) Die Betreuungsgebühr beträgt bei folgenden Öffnungszeiten für jedes Kind monatlich:

Jahreseinkommen (Bemessungsgrund- lage)	Stufe	4. Std. Öffnungszeit			3. Std. Öffnungszeit		
		1. Kind	2. Kind	3. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind
ab 44.001 €	1	77 €	51 €	26 €	59 €	39 €	20 €
38.001 bis 44.000 €	2	67 €	45 €	22 €	51 €	34 €	17 €
32.001 bis 38.000 €	3	59 €	39 €	19 €	43 €	29 €	14 €
26.001 bis 32.000 €	4	54 €	36 €	18 €	38 €	25 €	13 €
20.001 bis 26.000 €	5	49 €	32 €	16 €	33 €	22 €	11 €
bis 20.000 €	6	46 €	31 €	15 €	31 €	20 €	10 €

- (2) Grundlage für die Berechnung der Gebühr ist die vom Samtgemeinderat Lüchow (Wendland) beschlossene Richtlinie für die Bemessung des Kinderspielkreis-Beitrages.
- (3) Hat sich das bei der Berechnung nach Absatz 1 zugrunde gelegte Einkommen um 10 % und mehr verringert, so können die Sorgeberechtigten eine Neufestsetzung der für sie maßgeblichen Einkommensgruppe beantragen.
- (4) Hat sich das bei der Berechnung nach Absatz 1 zugrunde gelegte Einkommen um mehr als 10 % erhöht, so haben die Sorgeberechtigten dieses der Samtgemeinde anzuzeigen. Die Samtgemeinde nimmt dann eine Neufestsetzung der Gebühr vor.
- (5) Besuchen aus einer Familie mehrere Kinder die Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Lüchow (Wendland), wird die Betreuungsgebühr ermäßigt. Die ermäßigten Gebührensätze für das zweite und dritte Kind sind im Absatz 1 festgelegt. Für jedes weitere Kind beträgt die Ermäßigung 100 %.
- (6) In besonderen Härtefällen kann auf Antrag eine vom ermittelten Jahresfamilieneinkommen abweichende Gebühr festgesetzt werden.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kinderspielkreise in der Samtgemeinde Lüchow vom 12.12.1993, die dazu erlassene 1. Änderungssatzung vom 23.11.1995 und die 2. Änderungssatzung vom 7.07.2005 sowie die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kinderspielkreises Waddewitz-Kiefen in der Samtgemeinde Clenze vom 24.06.2004 außer Kraft.

Lüchow (Wendland), _____

Samtgemeinde Lüchow (Wendland)

Samtgemeindebürgermeister

<p>Richtlinie der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) für die Bemessung des Kinderspielkreis-Beitrages in den Kinderspielkreisen Dangenstorf, Liepe, Schweskau und Waddeweitz-Kiefen</p>
--

Grundlage für der Richtlinie ist eine landkreisweit einheitliche Kindertagesstätten-Beitragsstaffel, die der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Lüchow-Dannenberg am 14.04.2005 beschlossen hat und die allen Kindertageseinrichtungen zur Anwendung empfohlen wurde. Der Samtgemeinderat hat am _____ die Anwendung dieser Richtlinie für die von der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) betriebenen Kinderspielkreise auf der Grundlage von § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KITaG) in Abstimmung mit dem Landkreis beschlossen.

- A. Für den Besuch eines Kinderspielkreises wird ein monatlicher Beitrag erhoben. Dieser richtet sich nach dem **aktuellen Jahreseinkommen** und wird durch eine **Elternbeitragsstaffel** festgesetzt. Der Beitrag ist ein **Jahresbeitrag**, der in 12 Raten aufgeteilt wird.
- B. Der **Regelbeitrag** ist der Höchstbeitrag. Für Kinder aus Pflegefamilien, bei denen die Beiträge von einem Jugendamt übernommen werden, ist der Beitrag nach Stufe 3 der Elternbeitragsstaffel zu erheben. Für Kinder aus stationärer Heimunterbringung ist der Höchstbeitrag zu erheben.
- C. Auf Antrag wird Eltern eine **Ermäßigung** gewährt. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.
- D. Veränderungen des Einkommens im laufenden Kindergartenjahr sind unverzüglich mitzuteilen.

Einkommensermittlung:

Der Elternbeitrag richtet sich nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Personen und dem anrechnungsfähigen Einkommen dieser Personen. Berücksichtigt werden

- ✓ das den Kinderspielkreis besuchende **Kind**,
- ✓ seine mit ihm zusammenlebenden **Eltern** bzw. sein mit ihm zusammenlebender **Elternteil**,
- ✓ die **Geschwister**, solange für diese Kindergeld bezogen wird,
- ✓ der/die im Haushalt lebende nicht personensorgeberechtigte und nicht unterhaltsverpflichtete **Lebenspartner/in** des alleinerziehenden Elternteils und **deren/dessen Kinder**, solange für diese Kindergeld bezogen wird.

2. Zum **Jahreseinkommen** gehören

- Bruttolöhne und -gehälter sowie Besoldung aus nichtselbständiger Arbeit und Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung
(Nachzuweisen durch eine aktuelle Gehaltsabrechnung; es wird grundsätzlich von 13 Monatsgehältern ausgegangen; für den Fall, dass kein 13. Gehalt/Weihnachtsgeld bezogen wird, ist dies durch Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung zu belegen)
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit
(Nachzuweisen durch den Einkommensteuerbescheid des Vorjahres; liegt dieser noch nicht vor, muss eine Bescheinigung vom Steuerberater über den voraussichtlichen Gewinn aus selbständiger Arbeit für das Vorjahr vorgelegt werden.)
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
(Nachzuweisen durch den Einkommensteuerbescheid des Vorjahres; liegt dieser noch nicht vor, muss eine Bescheinigung vom Steuerberater über den voraussichtlichen Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft vorgelegt werden.)
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
(Nachzuweisen durch den Einkommensteuerbescheid des Vorjahres)
- Erziehungsgeld
- Renten und Versorgungsbezüge
(Der im Juni gezahlte Betrag ist nachzuweisen und wird auf 12 Monate hochgerechnet)

- Honorareinkünfte
- Kindergeld (*der gem. Ziff. 1 zu berücksichtigenden Kinder*)
- Einkünfte aus Unterhalt
(*werden in Höhe des Durchschnittes der letzten 3 Monate berücksichtigt*)
- Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz
- Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Leistungen der Agentur für Arbeit für Umschulungs-/Förder- und Eingliederungsmaßnahmen, Sozialgeld
- Wohngeld, Leistungen des Sozialamtes für Kosten der Unterkunft

3. Hiervon sind **Absetzungen** möglich für

- das zweite und jedes weitere Kind, für das Kindergeld bezogen wird, ein Betrag von je 2.500 € / Jahr
- zusätzlich wegen außergewöhnlicher Belastungen für die Betreuung behinderter Kinder:
 - bei einem GdB von 25 bis 45 % 500 € / Jahr
 - bei einem GdB von 50 bis 70 % 750 € / Jahr
 - bei einem GdB von 75 bis 100 % 1200 € / Jahr

Der GdB (Grad der Behinderung) ist durch Bescheid oder Bescheinigung des Versorgungsamtes oder den Schwerbehindertenausweis nachzuweisen.

Geschwisterermäßigung: In einem gemeinsamen Haushalt lebende Kinder, die die gleiche Einrichtung oder eine andere Kindertageseinrichtung im Landkreis besuchen, der diese Beitragsstaffel anwendet, erfahren eine Ermäßigung von 1/3 für das zweite und 2/3 für das dritte Kind (gerundet auf volle EURO-Beträge). Das vierte Kind, das gleichzeitig eine Einrichtung besucht, bleibt beitragsfrei. Diese Staffelung richtet sich nach dem Alter der Kinder.

Sonderöffnungszeiten: Der Beitrag für „erweiterte Öffnungszeiten“ beträgt pro ½ Stunde 10 % des festgesetzten Beitragsstaffelsatzes - auf der Basis des Halbtagsatzes - und wird als Einmal-Betrag pro Monat angesetzt.

6
7

8
9